

# **Änderungstarifvertrag Nr. 4**

**vom 18. November 2013**

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH)  
vom 22. November 2006 zuletzt geändert durch den  
Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. März 2012**

zwischen

dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg (KAH)  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- einerseits -

und

dem Marburger Bund  
Landesverband Hamburg e.V.  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**  
**Änderungen des TV-Ärzte KAH vom 22. November 2006**  
**zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. März 2013**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH) wird wie folgt geändert:

**1. § 26 Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:**

„(1) <sup>1</sup>Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>4</sup>Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt. <sup>5</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>7</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2

<sup>1</sup>Für Ärzte, die schon vor dem 01. Januar 2014 in einem Arbeitsverhältnis nach dem TV-Ärzte KAH zu einem Mitgliedsunternehmen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg gestanden haben, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage im Kalenderjahr für die Dauer dieses ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Dabei ist eine Unterbrechung für eine übergangslose Beschäftigung in einem MVZ des jeweiligen Mitgliedsunternehmens mit direkter anschließender Rückkehr in ein Arbeitsverhältnis des jeweiligen Mitgliedsunternehmens unschädlich und führt nicht zum Verlust des Besitzstandes.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.“

**2. § 39 wird wie folgt geändert:**

1) Punkt 2. wird wie folgt ersetzt:

„Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2015 schriftlich gekündigt werden.“

2) Punkt 3. Buchstabe a. wird wie folgt ersetzt:

„Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.“

3) Punkt 3. Buchstabe b. wird wie folgt ersetzt:

„Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.“

3. Die Tabellen der Anlage A 1 werden für die Zeit ab 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

Entgelttabelle 2014

Laufzeit: 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	€ 4.087	€ 4.322	€ 4.487	€ 4.760	€ 5.112
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	€ 5.391	€ 5.851	€ 6.245	€ 6.459	€ 6.684
Oberarzt	€ 6.771	€ 7.155	€ 7.511		
CA-Vertreter	€ 7.944				

Entgelttabelle 2015

Laufzeit: 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	€ 4.169	€ 4.408	€ 4.577	€ 4.855	€ 5.214
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	€ 5.499	€ 5.968	€ 6.370	€ 6.588	€ 6.818
Oberarzt	€ 6.906	€ 7.298	€ 7.661		
CA-Vertreter	€ 8.103				

4. Anlage B 2 wird für die Zeit ab 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

gültig ab 01. Januar 2014

Ä 1	€ 21,80
Ä 2	€ 26,59
Ä 3	€ 36,17
Ä 4	€ 40,42

gültig ab 01. Januar 2015

Ä 1	€ 22,24
Ä 2	€ 27,12
Ä 3	€ 36,89
Ä 4	€ 41,23

**§ 2**  
**Einmalige Sonderzahlung Januar 2014**

<sup>1</sup>Am 01. Januar 2014 beschäftigte Ärzte, welche in den vorausgegangenen vier Monaten in einem entgeltpflichtigen Arbeitsverhältnis zu einem Mitgliedsunternehmen des Krankenhausarbeitgeberverbandes gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von € 600,00. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Ärzte KAH genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 3 TV-Ärzte KAH), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. <sup>4</sup>Auf die Einmalzahlung findet § 24 (2) TV-Ärzte KAH entsprechende Anwendung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft.

Hamburg, 18. November 2013

Für den  
Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg (KAH),  
den Vorsitzenden des Vorstandes

Für den  
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.  
1. Vorsitzender